

Frühjahrsputz für den Leitfaden

Wo kann und soll der Rotstift angesetzt werden?

Von Bernhard Orlik, Geschäftsführer, Haubrok Corporate Events GmbH

Leitfadenvorbereitung in der Praxis: Man nimmt den Leitfaden des Vorjahres, ändert die Jahreszahl, passt die Tagesordnungspunkte an und liest den Leitfaden einmal kritisch durch. Bei dieser Durchsicht werden dann gleich noch einige zusätzliche Passagen aufgenommen, die den Leitfaden noch „wasserdichter“ machen sollen. Führt dieser Weg aber nicht in eine Sackgasse? Zwischenzeitlich gleicht mancher Leitfaden eher umfassenden (und genauso unverständlichen) juristischen Kommentaren. Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden aufzuzeigen, an welcher Stelle der Leitfaden „entrümpelt“ werden und somit einen Beitrag zu einer kürzeren und besser verständlichen Hauptversammlung geleistet werden kann.

Den Zuhörer im Blick

Etwas Grundsätzliches vorneweg: Der Leitfaden wird vom Versammlungsleiter vorgelesen. Die Aktionäre können nicht mitlesen und haben somit an mancher Stelle durchaus Verständnisprobleme (insbesondere, wenn sie keine vorgebildeten Gesellschaftsrechtler sind). Deshalb: Alle Passagen des Leitfadens sollten so geschrieben werden, dass sie von einem „normalen“ Aktionär beim Zuhören auch verstanden werden können. Überlange und verschachtelte Sätze sind Gift für dieses Ziel. Auch komplexe juristische Formulierungen sind kontraproduktiv (Muss wirklich jede juristische Norm genannt werden wie: „§ 4711 Absatz 4 Satz 3 2. Alternative“?). Und ganz wichtig: Der Versammlungsleiter sollte den Leitfaden vor der Versammlung schon vollständig durchgelesen haben.

Erläuterungen zur Einberufung

Sehr beliebt in Leitfäden: Die Aufzählung der Bausteine einer ordnungsgemäßen Einberufung und Feststellung, dass diese Hauptversammlung somit ordnungsgemäß einberufen wurde. Diese Passage des Leitfadens kann ersatzlos gestrichen werden. Es findet sich nirgendwo eine Vorschrift, wonach der Versammlungsleiter alle Einberu-

fungsvoraussetzungen vortragen muss. Im Übrigen ist die (meist zu Protokoll des Notars) getroffene Feststellung, dass diese Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, nutzlos. Ein eventueller Einberufungsmangel wird hierdurch jedenfalls nicht geheilt. Sollte z.B. die Tagesordnung nur einen Tag zu spät im Bundesanzeiger erschienen sein, kann der Versammlungsleiter feststellen, was er will: Die Hauptversammlung kann bis zu drei Jahre nach Beschlussfassung für nichtig erklärt werden.

Erklärung des Abstimmungsverfahrens

Bei vielen Leitfäden wird unmittelbar nach der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung das Abstimmungsverfahren en détail erläutert. Da die erste Abstimmung noch mindestens zwei bis drei Stunden entfernt ist und in der Praxis bis dahin weitere Aktionäre zur Versammlung gestoßen sind (oder das zu Beginn Gesagte schon wieder vergessen ist), wird das Abstimmungsverfahren zu Beginn der Abstimmung nochmals erläutert. Diese Redundanz kann ersatzlos aus dem Leitfaden gestrichen werden. Ein Hinweis zu Beginn der Hauptversammlung – „Das Abstimmungsverfahren werde ich Ihnen vor der ersten Abstimmung erläutern“ – ist völlig ausreichend.



Bernhard Orlik
bo@haubrok-ce.de

Hinweis auf Kompetenz des Versammlungsleiters zur Redezeitverkürzung

Eine kleinere Hauptversammlung mit unkritischer Tagesordnung. Die ca. 50 anwesenden Aktionäre verarbeiten gerade die Präsentation des Vorstands. Aktuell liegt keine Wortmeldung vor, aber der Versammlungsleiter liest aus dem Leitfaden ab, dass er gemäß einer Vorschrift des Corporate Governance Kodex angehalten sei, die Dauer der Hauptversammlung in Grenzen zu halten. Dazu böte ihm die Satzung das nötige Instrumentarium, das Rede- und Fragerecht angemessen zu beschränken, und er fordere die Redner schon jetzt auf, sich kurz zu fassen. Streichen! Eine derartige Passage kann als erste Eskalationsstufe vorgesehen werden, keinesfalls aber als Standard. Nicht nur, dass dies bei Aktionären für schlechte Stimmung sorgt, der Leitfaden wird auch zu lang.

Aufzählung der auslagepflichtigen Unterlagen

„...und auch heute liegen am Wortmeldetisch folgende Unterlagen zur Einsicht durch die Aktionäre aus:“ Darauf folgt in der Regel eine mehr oder minder lange Aufzählung von Dokumenten mit wenig einprägsamen Namen wie z.B. „erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 315 Absatz 2 Nr. 5 HGB“. Nirgends wird gefordert, dass alle auslagepflichtigen Unterlagen expressis verbis aufgezählt werden müssen. Sollte eine Unterlage versehentlich nicht ausliegen, wird dieser Mangel durch die Erwähnung im Leitfaden auch nicht geheilt. Der Leitfaden könnte folglich an dieser Stelle verkürzt darauf werden, dass auslagepflichtige Unterlagen am Wortmeldetisch eingesehen werden können.

Bericht des Aufsichtsrats

Es ist zwar nicht die Regel, dass der vollständige (schriftliche) Bericht des Aufsichtsrats verlesen wird, aber ab und an sieht dies der Leitfaden in der Tat vor. Das Aktiengesetz verlangt eine Erläuterung des Aufsichtsratsberichts, keine Verlesung (§ 176 Abs. 1 AktG). Die Verlesung des meist recht nüchternen Aufsichtsratsberichts dürften Aktionäre, ohne sich vorher mit der Druckfassung des Textes beschäftigt zu haben,

schwerlich verstehen, und damit treffen diese Ausführungen eher auf Desinteresse. Erläuterungen hingegen, in denen der Aufsichtsrat die wirtschaftliche Lage und aktuelle Situation der Gesellschaft bewertet, dürften bei den Aktionären auf großes Interesse stoßen. Keinesfalls weggelassen werden sollten übrigens Ausführungen zu einem Wechsel des Abschlussprüfers (Person oder Gesellschaft) oder zu eigenen Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats im Umfeld des Abhängigkeitsberichts. Diese Ausführungen werden sogar aktuell von den Aktionärschutzgemeinschaften gefordert.

Vollständige Verlesung von Beschlusstexten

Es ist schon seit geraumer Zeit gesicherte Rechtsauffassung, dass der Aktionär keinen Anspruch auf vollständige Verlesung von Beschlusstexten hat. Trotzdem findet sich in Leitfäden die Frage an das Aktionariat, ob jemand die vollständige Verlesung der Texte wünsche. Hebt (insbesondere bei umfangreichen Tagesordnungen) ein Aktionär die Hand, so kann man dem Versammlungsleiter nur geölte Stimmbänder wünschen. Nebenbei steigt das Risiko von Anfechtungen, da ein Versprecher des Versammlungsleiters (denkbar bspw. ein Zahlen-

dreher beim Genehmigten Kapital) die schriftlich formulierte Beschlussvorlage der Einberufung konterkariert.

Anders ist der Sachverhalt, wenn der ursprüngliche Beschlusstext von der Verwaltung bewusst geändert werden soll. Hier ist die Verlesung (zumindest der geänderten Passagen) angebracht. In allen anderen Fällen sollte der Verweis auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, so wie im Bundesanzeiger veröffentlicht, ausreichend sein.

Verlesung der Beschlussfassungen

Last but not least: § 130 Absatz 2 AktG gibt dem Versammlungsleiter einen umfangreichen Katalog an Daten zur Beschlussfeststellung der Abstimmungsergebnisse mit. Die wenigsten Aktionäre sind in der Lage, diese Datenflut verbal zu verarbeiten (falls sie es überhaupt wollen). Der gleiche Paragraph bietet jedoch die Option, auf den „Zahlenfriedhof“ zu verzichten und die Beschlussfeststellung darauf zu beschränken, dass die nötige Mehrheit erreicht wurde. Ein Aktionär müsste (durch aktives Handeln) die ausführliche Beschlussfeststellung verlangen. Durch die Ankündigung, die ausführlichen Ergebnisse am Wortmeldetisch auszulegen und/oder an die Leinwand zu projizieren, sollten mögliche Bedenken der Aktionäre ausgeräumt werden.

Weniger ist oft mehr!

Obige Punkte sind nur als Beispiele für mögliche Kürzungen am Leitfaden zu verstehen. Ausführungen (zu nicht vorliegenden) Gegen- oder Erweiterungsanträgen, Beschreibungen des Prozederes der Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter, die Möglichkeit der Abgangsbuchung, Hinweise auf die Einhaltung der Stimmverbote nach § 136 AktG und vieles mehr, bieten weiteres Potenzial für einen kürzeren und verständlicher formulierten Leitfaden. Dies soll ein klares Plädoyer für das Ansetzen des Rotstifts sein – die Aktionäre werden es Ihnen danken!



HV-Leitfäden können oft deutlich entrümpelt werden.